

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

(Kartellgesetz 2005 – KartG 2005)

BGBI I 2005/161 zuletzt geändert durch BGBI I 2021/176

I. Hauptstück

Wettbewerbsbeschränkungen

1. Abschnitt

Kartelle

Kartellverbot

§ 1. (1) Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle).

(2) Nach Abs. 1 sind insbesondere verboten

1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(3) Die nach Abs. 1 verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse sind nichtig.

(4) Einem Kartell im Sinn des Abs. 1 stehen Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte gleich, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezockt oder bewirkt wird (Empfehlungskartelle). Ausgenommen sind Empfehlungen, in denen ausdrücklich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen wird und zu deren Durchsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck weder ausgeübt werden soll noch ausgeübt wird.

Stammfassung.

Literatur: Zum österreichischen Kartellrecht: Hack, Handlungsmöglichkeiten Einzelner bei Kartellrechtsverletzungen, ecolex 2003, 311; Reidlinger/Zellhofer, Die private Durchsetzung von Kartellrecht im Wege von § 1 UWG – Königsweg oder Irrweg? ecolex 2004, 114; Stillfried/Stockenhuber, Schadenersatz bei Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 85 EG-V, wbl 1995, 301.

Zum europäischen Kartellrecht (Art 101 AEUV): Koenig/Kühling/Müller, Marktfähigkeit, Arbeitsgemeinschaften und das Kartellverbot, WuW 2005, 131; Schultze/Pautke/Wagener, Vertikal-GVO⁴ (2018).

Übersicht

| | Rz |
|--|----|
| I. Überblick | 1 |
| II. Tatbestandsvoraussetzungen | 8 |
| A. Normadressaten des Kartellverbots | 8 |
| 1. Unternehmensbegriff | 8 |
| 2. Öffentliche Unternehmen | 13 |
| 3. Unternehmervereinigungen | 17 |
| B. Formen der Wettbewerbsbeschränkungen | 20 |
| 1. Allgemeines | 20 |
| 2. Vereinbarungen zwischen Unternehmern (§ 1 Abs 1 KartG) | 24 |
| 3. Beschlüsse von Unternehmervereinigungen (§ 1 Abs 1 KartG) | 30 |
| 4. Abgestimmte Verhaltensweisen (§ 1 Abs 1 KartG) | 32 |
| 5. Empfehlungskartelle (§ 1 Abs 4 KartG) | 42 |
| 6. Unselbständige Unternehmensteile | 54 |
| a) Konzernprivileg | 54 |
| b) Vereinbarungen mit Handelsvertretern | 59 |

| | |
|---|-----|
| C. Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs | 65 |
| 1. Wettbewerbsbegriff | 65 |
| 2. Wettbewerbsbeschränkung | 66 |
| 3. Bezuwecken oder Bewirken | 71 |
| a) Allgemeines | 71 |
| b) Bezuweckte Wettbewerbsbeschränkungen | 78 |
| c) Bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen | 85 |
| d) Spürbarkeit | 89 |
| 4. Relevanter Markt | 94 |
| a) Sachlich relevanter Markt | 95 |
| b) Räumlich relevanter Markt | 98 |
| D. Typen von Wettbewerbsbeschränkungen nach § 1 Abs 2 KartG | 99 |
| 1. Allgemeines | 99 |
| 2. Unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen | 104 |
| 3. Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen | 112 |
| 4. Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen | 116 |
| 5. Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen | 121 |
| 6. Koppelungsgeschäfte | 124 |
| E. Grenzen des Tatbestands des § 1 Abs 1 KartG | 125 |
| 1. Allgemeines | 125 |
| 2. Arbeitsgemeinschaften | 127 |
| 3. Zuliefererhältnisse | 129 |
| F. Fallgruppen | 130 |
| 1. Horizontale Sachverhalte | 131 |
| a) Allgemeines | 131 |
| b) Vereinbarungen über die Festsetzung von An- oder Verkaufspreisen | 133 |
| c) Informationsaustausch | 136 |
| d) Gemeinsame Produktion | 138 |
| e) Einkaufsvereinbarungen | 145 |
| f) Vermarktungsvereinbarungen | 150 |
| g) Forschung und Entwicklung | 154 |
| 2. Vertikale Sachverhalte | 155 |
| a) Allgemeines | 155 |
| b) Bezugsbindungen (Markenzwang) | 158 |
| c) Alleinvertrieb und Kundenbeschränkungen | 160 |

| | |
|--|-----|
| d) Selektiver Vertrieb | 162 |
| e) Franchiseverträge | 170 |
| f) Online-Plattformwirtschaft | 173 |
| III. Rechtsfolgen der Verletzung des Kartellverbots | 180 |
| A. Nichtigkeit | 180 |
| B. Sonstige zivilrechtliche Folgen der Verletzung des Kartellverbots | 189 |
| 1. Allgemeines | 189 |
| 2. Schadenersatzansprüche | 190 |
| a) Ansprüche der Beteiligten untereinander .. | 190 |
| b) Ansprüche Dritter | 191 |
| 3. Unterlassungsansprüche | 196 |

I. Überblick

- 1 Eine grundlegende Änderung erfuhr das österr Kartellrecht durch die am 1. 1. 2006 in Kraft getretene Kartellrechtsreform 2005, mit der das innerstaatliche Recht weiter an das EU-Recht angepasst wurde. Im Zentrum stand die **Einführung des Legalausnahmesystems** nach dem Vorbild des Art 101 AEUV (ehemalig Art 81 EGV), der nahezu wortgleich übernommen wurde (im Unionsrecht wurde das Legalausnahmesystem durch die VO 1/2003 mit Geltung ab 1. 5. 2004 eingeführt): Alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken, sind verboten und – im Fall von Vereinbarungen und Beschlüssen – nichtig. Die bis zum Inkrafttreten des KartG 2005 im österr Kartellrecht enthaltene Differenzierung zwischen verschiedenen Kartelltypen (vgl II. Abschnitt [§§ 9–11, 14 und 15] KartG 1988) (Vereinbarungs- und Verhaltenskartelle; Absichts- und Wirkungskartelle; Normen-, Typen- und Rationalisierungskartelle) – und die darauf aufbauende Differenzierung hinsichtlich der Rechtsfolgen (s im Detail *Koppensteiner, WettbR³ §§ 7 ff*) – wurde ebenso wie die Sonderregelungen für vertikale Vertriebsbindungen (Abschnitt II a. [§§ 30a–e] KartG 1988) und unverbindliche Verbundempfehlungen (III. Abschnitt [§§ 31–33] KartG 1988) sowie die Privilegierung von Wirkungskartellen (§ 10 Abs 1 letzter Halbsatz und § 11 Abs 1 letzter Halbsatz KartG 1988) zugunsten eines allgemeinen Verbots von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen abgeschafft. Das Kartellverbot gilt sowohl für horizontale

als auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. In Übereinstimmung mit Art 101 Abs 3 AEUV sind Wettbewerbsbeschränkungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, kraft Gesetzes vom Kartellverbot ausgenommen. Nach dem durch das KartG 2005 eingeführten System der **Legalausnahme** ist für die Ausnahme vom Kartellverbot keine Entscheidung des Kartellgerichts („KG“) notwendig.

Weitergehend novelliert wurden das KartG 2005, das WettbG und das UWG mit dem am 1. 3. 2013 in Kraft getretenen KaWeRÄG 2012. Dadurch wurde die nach dem EU-Beitritt begonnene **Anpassung** des materiellen österr Kartellrechts an die in den **Art 101 und Art 102 AEUV** enthaltenen Wettbewerbsregeln und an die zur Durchführung dieser Regeln erlassene **VO 1/2003** fortgesetzt.

Auf eine Neukonzipierung des KartG 2005 wurde damals verzichtet; die mit dem KaWeRÄG 2012 vorgenommenen Änderungen beschränkten sich auf einzelne Regelungsbereiche. Bspw erfolgte eine weitere Annäherung an das Unionsrecht, insb durch die **Anpassung des § 2 Abs 2 Z 1 KartG an die Bagatellbekanntmachung 2001** der EuK sowie die **Einführung des § 37a KartG** zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Kartellverstößen.

Im Rahmen des KaWeRÄG 2021 (BGBI I 2021/176) wurden insb die **RL EU 2019/1** zur **Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten** im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts („ECN+-RL“), in österr Recht umgesetzt. Die Änderungen betrafen insb Geldbußen und Zwangsgelder, in diesem Zusammenhang Zustellungs- und Vollstreckungshilfe sowie Kronzeugenprogramme und die Unabhängigkeit beim Vollzug durch nationale Wettbewerbsbehörden.

Über die Richtlinienumsetzung hinausgehend wurden vom nationalen Gesetzgeber weitere Novellierungen vorgenommen. Diese betrafen ua die **Freistellung von Nachhaltigkeitskooperationen** vom Kartellverbot in § 2 Abs 1 KartG, die Aufnahme von **Marktmacht-kriterien der Plattformökonomie** in § 4 Abs 1 Z 2 KartG, Klarstellungen hinsichtlich des Konzepts der relativen Marktmacht, die Einführung des fusionskontrollrechtlichen Prüfkriteriums „**SIEC (Significant Impediment of effective Competition)**“, die erweiterte Möglichkeit der ausnahmsweisen Genehmigung von zu untersagen-

2

3

4

5

den Fusionen, effizientere Marktmissbrauchskontrolle auf mehrseitig **digitalen Märkten** und die Einführung einer **zweiten Inlands-Umsatzschwelle** in § 9 Abs 1 Z 2 KartG (vgl EB 2021, 1 ff).

- 6 Aufgrund der Angleichung der innerstaatlichen an die unionsrechtliche Rechtslage ist für die Auslegung der § 1 Abs 1 und Abs 2 KartG die **Entscheidungspraxis der Gemeinschaftsorgane** zu Art 101 AEUV heranzuziehen (OGH 26. 6. 2006, 16 Ok 51/05).
- 7 Bei der Anwendung des österr Kartellrechts ist zu beachten, dass dieses nur auf rein nationale Sachverhalte Anwendung findet. Es gilt der **Anwendungsvorrang des Unionsrechts** (vgl *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-KartellR⁴ Art 103 Rz 23). Unbeschadet dessen ist es den Mitgliedstaaten aber erlaubt auf ihrem Gebiet **strenge innenstaatliche Vorschriften** zur Unterbindung einseitigen Verhaltens zu erlassen (Art 3 Abs 2 VO 1/2003). Zu den Zuständigkeiten der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und der EuK s im Detail VO 1/2003.

II. Tatbestandsvoraussetzungen

A. Normadressaten des Kartellverbots

1. Unternehmensbegriff

- 8 Normadressaten des § 1 KartG 2005 sind „Unternehmer“ und „Unternehmervereinigungen“.
- 9 Der **Begriff des Unternehmens** ist im KartG nicht definiert. Nach der Rsp liegt dem Kartellrecht – schon aufgrund der nach § 20 KartG gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung – ein **eigenständiger Unternehmensbegriff** zugrunde (OGH 14. 10. 2010, 16 Ok 6/2010, *Holzhandel*; OGH 17. 12. 2008, 16 Ok 12/08, *Private Equity-Ausnahme*). Der Unternehmensbegriff des § 1 Abs 1 KartG entspricht demjenigen des Art 101 Abs 1 AEUV. Dieser Begriff ist nach völlig einhelliger Auffassung **funktional** (im Gegensatz zu institutionell) und weit **auszulegen** (OGH 17. 12. 2008, 16 Ok 12/08, *Private Equity-Ausnahme*). Unternehmerisches Handeln erfordert Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch; ein Unternehmen ist jede **eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit**, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (EuGH 11. 7. 2013, C-440/11 P, *Stichting Administratiekantoor Portielje*, Rn 36). Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, **Güter**

oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (EuGH 18. 6. 1998, C-35/96, *Kommission/Italien*, Rn 36; EuGH 12. 7. 2012, C-138/11, *Compass Datenbank*, Rn 35). Die reine Einkaufstätigkeit ist für sich allein nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, ausschlaggebend ist die Verwendung der eingekauften Güter (EuGH 11. 7. 2011, C-205/03 P, *FENIN*, Rn 26). **Dauerhaftigkeit** der wirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht erforderlich. Entscheidend ist allein der Umstand der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung, die vom – wenn auch nur kurzzeitig bestehenden – Unternehmen verursacht wird und auch bloß durch ein einmaliges Geschäft bewirkt sein kann; auch die Unternehmensgröße ist unerheblich (OGH 12. 12. 2011, 16 Ok 8/10, *Holzhandel I*). Auch wenn eine **Gewinnerzielungsabsicht** fehlt, ist eine Einheit, die Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anbietet, als Unternehmen anzusehen, wenn ihr Angebot mit dem von Wirtschaftsteilnehmern konkurriert, die einen Erwerbszweck verfolgen (EuGH 1. 7. 2008, C-49/07, *MOTOE*, Rn 27).

Die **Entgeltlichkeit** einer Tätigkeit kann für deren Wirtschaftlichkeit sprechen, jedoch kann e contrario nicht daraus geschlossen werden, dass Unentgeltlichkeit gegen die Wirtschaftlichkeit spricht. Insb Relevanz hat dies für **digitale Märkte**, auf denen Leistungen vermehrt kostenlos im Angebot stehen (vgl *Hiersche/Mertel* in *Egger/Harsdorf-Borsch*, KartellR § 1 KartG Rz 20).

Grds gilt als Unternehmer zum Zwecke des Kartellrechts auch, wer **bloß potenziell unternehmerisch tätig** ist, dh, wer voraussichtlich in nächster Zeit durch Aktivierung seiner bereits vorhandenen Qualitäten zum aktiven Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr wird. Die rein abstrakte Möglichkeit zur Teilnahme am Wirtschaftsverkehr genügt jedoch nicht zur Bejahung der Unternehmereigenschaft (s dazu im Detail *Gugerbauer*, KartG³ § 1 Rz 10). Dementsprechend verneinte das OLG Wien als KG die Unternehmereigenschaft eines Taxienternehmers, der seine Taxikonzession ruhend gemeldet, zum entscheidenden Zeitpunkt kein Auto angemeldet und keine näheren Angaben dazu gemacht hatte, dass er in absehbarer Zeit das Taxigewerbe wieder ausüben wolle (OGH 16 Ok 9/99 ecolex 2000/99, 215). Demgegenüber ist einer GmbH trotz Stilllegung ihres Betriebs die Unternehmenseigenschaft zuzubilligen, wenn sie fortbesteht und über eine Herstellungs- und Vertriebsgemeinschaft weiterhin am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, über die zur Produktion erforderli-

10

11

chen Maschinen, über im Warenvertrieb laufend benutzte Warenzeichen und beträchtliche Geldmittel verfügt und daher die spätere Wiederaufnahme der Produktion nicht ausgeschlossen ist (OGH Okt 10/94 ÖBl 1995, 176; OGH 14. 3. 1995, Okt 11/94; OGH 14. 3. 1995, Okt 12/94). Entscheidend ist, um von einem Unternehmen sprechen zu können, die **wirtschaftliche Betätigung** (OGH Okt 10/94 ÖBl 1995, 176; OGH 14. 3. 1995, Okt 11/94; OGH 14. 3. 1995, Okt 12/94).

- 12** **Arbeitnehmer** sind durch die Abstellung auf den Unternehmensbegriff von der Anwendung des Art 101 Abs 1 AEUV nicht umfasst, sofern sie abhängige und weisungsgebundene Arbeit leisten. Sofern Arbeitnehmer also wettbewerbswidrige Absprachen im Namen des Arbeitgebers treffen, gelten diese nicht als Unternehmen und die Absprache wird dem Arbeitgeber zugerechnet. **Arbeitgeber** sind hingegen aufgrund der wirtschaftlichen Betätigung als Unternehmen einzustufen (vgl Zimmer in Immenga/Mestmäcker, WettB/EU I⁶ Art 101 AEUV Rz 11 und 20).

2. Öffentliche Unternehmen

- 13** Nach der Rsp des EuGH können Staaten im Rahmen ihrer **privatwirtschaftlichen Tätigkeit** den Regeln des Art 101 Abs 1 AEUV unterworfen sein (EuGH 28. 2. 2013, C-1/12, *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn 48; vgl Art 106 Abs 1 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen keine dem Vertrag widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten). Auch im österr Kartellrecht existieren – außer der Sonderregelung des § 24 KartG, wonach gewisse öffentliche Unternehmen vom Anwendungsbereich des KartG ausgenommen sind – keine Sonderregelungen für Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese beteiligt sind (OGH 9. 12. 1996, 16 Ok 9/96). Dem Anwendungsbereich des Art 101 AEUV entzogen sind das **Handeln in Ausübung hoheitlicher Befugnisse** sowie alle Tätigkeiten, die mit der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse untrennbar verbunden sind (EuGH 12. 7. 2012, C-138/11, *Compass-Datenbank GmbH*, Rn 38). **Staatliche Organe** sind immer dann als Unternehmen zu betrachten, wenn sich ihre Tätigkeit nicht von privaten Unternehmen unterscheidet, so zB die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (*Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-KartellR⁴ Art 101 Rz 21).

Nach der Rsp des EuGH üben **Sozialversicherungsträger**, die mit der Verwaltung gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherungssysteme betraut sind und einen **rein sozialen Zweck** verfolgen, **keine wirtschaftliche Tätigkeit** aus. Dies gilt demnach für Krankenkassen, die nur die Gesetze anwenden und keine Möglichkeit haben, auf die Höhe der Beiträge, die Verwendung der Mittel und die Bestimmung des Leistungsumfangs Einfluss zu nehmen. Denn ihre auf dem **Grundsatz der nationalen Solidarität** beruhende Tätigkeit wird **ohne Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt, und die Leistungen werden von Gesetz wegen und unabhängig von der Höhe der Beiträge erbracht. Fehlt dagegen eines der genannten Merkmale, so überwiegt der Unternehmenscharakter (EuGH 16. 3. 2004, C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01, *AOK Bundesverband*, Rn 47, 49). Das KOG befand Ende 2003, dass österr Gebietskrankenkassen (nunmehr: österreichische Gesundheitskasse „ÖGK“) als Unternehmer im kartellrechtlichen Sinne anzusehen seien und daher unter den Anwendungsbereich des KartG fallen (OGH 15. 12. 2003, 16 Ok 12/03). Im Juni 2004 schloss sich dann das KOG der Rsp des EuGH in *AOK Bundesverband* an, wonach die **Unternehmereigenschaft von Gebietskrankenkassen zu verneinen** sei, da sie, zumindest wenn sie zur Sicherstellung des gesetzlich vorgegebenen Sachleistungssystems mit den Leistungserbringern privatrechtliche Verträge abschließen (und auflösen), eine Tätigkeit ohne **Gewinnerzielungsabsicht** entfalten, mit der sie zur Verwaltung des gesetzlichen Krankenversicherungssystems nach dem ASVG betraut sind und die auf dem Grundsatz der Solidarität beruht. Sie verfolgen damit einen **rein sozialen Zweck** und üben **keine wirtschaftliche Tätigkeit** aus (OGH 14. 6. 2004, 16 Ok 5/04, *Gebietskrankenkasse II*).

Der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegen die Post (PTA) (OGH 11. 10. 2004, 16 Ok 14/03; OGH 17. 11. 2003, 16 Ok 14/03; OGH 5. 9. 2001, 16 Ok 3/01) und der ORF (OGH 30. 11. 1973, Okt 27/73). Ein Unternehmen, dem die Bewirtschaftung eines Staatswaldes übertragen ist, übt keine hoheitliche Tätigkeit aus (ebenso der Betrieb eines Reisebusdienstes durch die Staatsbahnen, die Unterhaltung von Büros einer staatlichen Fluggesellschaft, der Betrieb eines Fremdenverkehrsamts oder einer Public Relations-Institution) (OGH 16. 7. 2008, 16 Ok 3/08, *Sägerundholz I*).

Ein Hoheitsträger wird, wenn er die von Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Meldepflichten gemeldeten Daten in einer Daten-

bank (dem Firmenbuch) speichert und interessierten Personen – gegen ein gesetzlich vorgesehenes und nicht unmittelbar oder mittelbar von der betreffenden Einheit bestimmtes Entgelt – Einsicht gewährt und bzw oder Ausdrucke herstellen lässt, nicht wirtschaftlich tätig und ist infolgedessen im Rahmen dieser Tätigkeit nicht als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne anzusehen (OGH 11. 10. 2012, 16 Ok 4/12, *Firmenbuch II*; EuGH 12. 7. 2012, C-138/11, *Compass-Datenbank GmbH*, Rn 51).

3. Unternehmervereinigungen

- 17 § 1 KartG erfasst neben Vereinbarungen zwischen Unternehmen auch Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen (Unternehmervereinigungen, im Unionsrecht Unternehmensvereinigungen). Die Unterscheidung hat keine Bedeutung, falls eine Unternehmensvereinigung selbst Unternehmenseigenschaft hat (vgl Schlussanträge des GA Lenz v 20. 9. 1995 in EuGH 15. 12. 1995, C-415/93, *Bosman*, Rn 256). Bei Unternehmensvereinigungen braucht es sich selbst um keine Unternehmer zu handeln, solange ihre Mitglieder Unternehmer sind. Unternehmensvereinigungen sind insb Wirtschaftsverbände, Berufsorganisationen und Arbeitgeberverbände (*Hengst in Bunte II*¹⁴ Art 101 Rz 78). Arbeitgeberverbände sind bspw dann als Unternehmervereinigung zu qualifizieren, wenn sie in der Lage sind, das unternehmerische Verhalten ihrer Mitglieder zu koordinieren. Ebenso kann die wirtschaftliche Betätigung von **Sportverbänden** vom Kartellverbot umfasst sein, da Spalten- und Dachverbände ebenfalls als Unternehmensvereinigungen angesehen werden können.
- 18 Ausgenommen vom Kartellverbot sind **Vereinigungen von Nicht-unternehmen** oder privaten Nachfragern (wie bspw eine Verbraucherzentrale). Sofern diese Vereinigung allerdings im Geschäftsverkehr tätig ist, kann es sich um ein Unternehmen handeln. In der jüngeren Entscheidungspraxis der EuK wurde **MasterCard** mit den MasterCard Mitgliedsbanken als Unternehmervereinigung aufgrund Interessensgleichheit eingestuft, obwohl MasterCard nach seinem Börsengang nicht mehr von diesen Mitgliedsbanken kontrolliert wurde (vgl *Zimmer in Immenga/Mestmäcker*, WettbR/EU I⁶ Art 101 AEUV Rz 58 ff; *Hengst in Bunte II*¹⁴ Art 101 Rz 78).
- 19 Ziel der **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des § 1 KartG (bzw des Art 101 AEUV) auf Beschlüsse von Unternehmervereinigungen